

## S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den  
Bebauungsplan Nr. 3 der ehem. Gemeinde Abbehausen vom 11. September 1975

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 11. September 1975 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 der ehem. Gemeinde Abbehausen vom 16. Juni 1967 beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Bestandteile

1. Die Änderung betrifft die Flurstücke 201/1 und 201/2 der Flur 9, Gemarkung Abbehausen, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 der ehem. Gemeinde Abbehausen.
2. Die Grenze des Geltungsbereiches der Änderung ist in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet worden.
3. Die geänderte Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 11. September 1975

  
Münzberg  
Bürgermeister



  
Knöppler  
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 21. November 1975 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg - Oldenburgische Anzeigen - öffentlich bekanntgemacht und ist damit am gleichen Tage in Kraft getreten.

Nordenham, den 28. November 1975



Stadt Nordenham

Knöppler  
Stadtdirektor

Anlage zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen

---

B e g r ü n d u n g

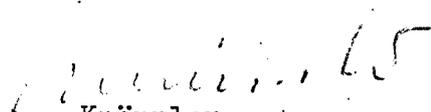
zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 der ehem. Gemeinde Abbehausen.

1. Der Rat der Stadt Nordenham hat am 5./9.6.75 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 der ehem. Gemeinde Abbehausen in einem Teilbereich an der Straße "Auf dem Deiche" zu ändern. Wegen der Geringfügigkeit genügt die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BBauG.
  2. Betroffen sind die Flurstücke 201/1 und 201/2 der Flur 9, Gemarkung Abbehausen.
  3. Bodenordnende Maßnahmen gem. § 45 - 122 BBauG werden nicht erforderlich.
  4. Bei Durchführung des geänderten Bebauungsplanes entstehen der Stadt Nordenham keine besonderen Kosten.
- Im Bebauungsplan Nr. 3 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen sind am Ende der Straße "Auf dem Deiche" für die Flurstücke 201/1 und 201/2 überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, deren geringe Ausnutzungsmöglichkeit den Bauinteressenten nicht zuzumuten ist. Da die Straße dort als Sackgasse endet und die Zweckmäßigkeit einer Verlängerung wegen der Situation und Breite der Straße nicht zu erkennen ist, erhalten die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Änderung des Bebauungsplanes eine vernünftige Größe. Aus gestalterischen Gründen (Abschluß der Sackgasse) werden die Hausgrundriß-Symbole verändert.

Nordenham, den 11. September 1975

  
Münzberg  
Bürgermeister



  
Knöppler  
Stadtdirektor